

Amtsblatt

Nr. 59

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung - Feststellung Leitindikator Neuinfizierte nicht mehr als 50	1374
--	------

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen – erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 24.08.2021, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in § 8 Abs. 1 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich von mehr als 50 nicht mehr erreicht.
2. Mit Wirkung vom 20.09.2021 gelten folglich die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung, die unter Anwendung des § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung bei einem Leitindikator „Neuinfizierte“ von mehr als 50 greifen, nicht mehr.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.09.2021 in Kraft. Zeitgleich wird die Allgemeinverfügung vom 10.09.2021 zur Feststellung des Leitindikators „Neuinfizierte“ von mehr als 50 aufgehoben.
4. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der Nds. Corona-Verordnung.

Nach § 32 Satz 1 IfSG dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an. Die letzte Anpassung des Landes Niedersachsen erfolgte durch Verordnung vom 24.08.2021.

Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28 a Abs. 3 S. 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert ist.

Die Nds. Corona-Verordnung regelt verschiedene Schutzmaßnahmen, die an eine Zahl der Leitindikatoren „Neuinfizierte“, „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“ nach § 2 Abs. 3 bis 5 Nds. Corona-Verordnung geknüpft sind – auch Schutzmaßnahmen für die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der Leitindikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 beträgt. Dieser lag im Landkreis Göttingen nach Feststellung des Robert-Koch-Instituts jedoch an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 50. Am 14.09.2021 betrug der Leitindikator 44,7, am 15.09.2021 42,6, am 16.09.2021 36,7, am 17.09.2021 34,9 und am 18.09.2021 29,9.

Folglich gelten die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung, die unter Anwendung des § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung bei einem Leitindikator „Neuinfizierte“ von mehr als 50 greifen, nicht mehr. Die Voraussetzungen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung und der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10.09.2021 sind damit nach § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung gegeben.

Sollte der Leitindikator „Neuinfizierte“ von mehr als 50 wieder erreicht werden, werden Stadt und Landkreis Göttingen dies durch Allgemeinverfügung feststellen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.09.2021 in Kraft. Zeitgleich tritt die Allgemeinverfügung vom 10.09.2021 zur Feststellung des Leitindikators „Neuinfizierte“ von mehr als 50 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 18.09.2021

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister


(Köhler)